

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 108 (2011)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Komplexe Familienverhältnisse : ein Fall für das Bundesgericht  
**Autor:** Hänzi, Claudia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840012>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Komplexe Familienverhältnisse: Ein Fall für das Bundesgericht

Bei Konkubinatn bestehen keine gegenseitigen Beistandspflichten wie in einer Ehe. Dennoch ist der Einbezug finanzieller Mittel eines nicht bedürftigen Partners möglich. Warum dem so ist, zeigt ein Urteil des Bundesgerichts.

## Sachverhalt

Frau D. und ihre beiden Kinder sind im Mai 2006 mit Herrn G. in eine gemeinsame Wohnung gezogen. Er ist der Vater eines der Kinder. Im August 2006 wurde Herr G. geschieden und zu Unterhaltszahlungen gegenüber seiner Ex-Frau verpflichtet. Der Ehegattenunterhalt wurde ihm in der Folge direkt vom Einkommen abgezogen. Herr G. ist zudem zu Unterhaltszahlungen für ein Kind aus einer früheren Ehe verpflichtet.

Frau D. und die beiden Kinder wurden bisher ergänzend zu ihrem Einkommen vom Sozialamt unterstützt. Im Oktober 2006 kündigte das Sozialamt an, keine Unterstützung mehr zu leisten, da es sich bei der Lebensgemeinschaft mit Herrn G. um ein stabiles Konkubinatspaar handle, das folglich wie eine Ehe behandelt würde. Die beiden Einkommen von Frau D. und Herrn G. würden das genehmigte Sozialhilfebudget übersteigen. Die Unterhalts-

beiträge, welche Herr G. gegenüber seiner geschiedenen Frau und den Kindern leisten müsse, könnten im Sozialhilfebudget nicht berücksichtigt werden. Gegen diesen Entscheid erhoben Frau D. und Herr G. Beschwerde beim Departement für Gesundheit und soziale Anliegen des Kantons Neuenburg. Dieses wies die Beschwerde im August 2008 ab. Mit Urteil vom 31. März 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht den Entscheid des Departementes. Hernach gelangten Frau D. und Herr G. an das Bundesgericht.

## Urteil

Das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil vom 12. Februar 2010, dass das Vorliegen eines stabilen Konkubinats bei der Gewährung von Sozialhilfe berücksichtigt werden darf, auch wenn zwischen den Partnern keine gesetzlichen Beistandspflichten bestehen. Das Gericht erkennt dabei die ungleiche Praxis in den Kantonen. Ohne

die einzelnen Methoden näher auszuführen, hält es aber nur allgemein fest, dass die beiden Einkommen der Partner zusammengezählt werden dürfen, wenn es gilt, die Sozialhilfe für die Mutter und das gemeinsame Kind zu berechnen. Gleichzeitig sagt es, dass Konkubinate und Ehen nicht zwingend gleich behandelt werden müssen: Bei der Berechnung der Sozialhilfe ist also sowohl eine grosszügige als auch eine zurückhaltende Praxis zulässig.

Das Bundesgericht meint zum konkreten Fall aber, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen direkt auf die SKOS-Richtlinien verweisen und diese damit ergänzendes kantonales Recht darstellen würden. Die SKOS-Richtlinien sehen für Konkubinatpaare mit nur einem bedürftigen Partner (vgl. Praxishilfen H.10, 12/07) eine besondere Regelung vor. Für den nicht unterstützten Partner – im konkreten Fall also Herr G. – muss danach ein «erweitertes Budget» erstellt werden. Ein allfälliger



Zwei Kinder, ein Paar, kein Trauschein:  
Patchworkfamilien sind für die  
Rechtsprechung eine Knacknuss.  
Bild: ex-press

Überschuss, der aus dem erweiterten Budget von Herrn G. hervorgeht, wird als Einnahme im Budget von Frau D. angerechnet (Konkubinatsbeitrag). Im erweiterten Budget von Herrn G. werden zudem Unterhaltspflichten berücksichtigt. Letztlich erachtete das Gericht die Abweichung von den SKOS-Richtlinien im vorliegenden Fall als nicht begründet. Die Beschwerde wurde aus diesem Grund gutgeheissen.

### Kritik

Die Problematik beim sozialhilferechtlichen Umgang mit Konkubinaten, insbesondere mit solchen, in denen nur einer der Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist, stellt das Bemühen der Behörden dar, diese Lebensform mit der Ehe soweit wie möglich gleichzusetzen. Das Bundesgericht präzisiert aber im vorliegenden Urteil erneut nicht, dass es bei der Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages eigentlich nicht um eine Gleichbehandlung mit Ehen geht. In solchen Konstellationen spielt eine dem Eherecht nachgebildete Beistandspflicht überhaupt keine Rolle. Eine Orientierung an den ehelichen Pflichten ist schon deshalb falsch, weil allfällig daraus abgeleitete Ansprüche durch den bedürftigen Konkubinatspartner rechtlich nicht durchgesetzt werden können.

Wo ist nun aber die Verknüpfung zwischen Konkubinats- und Ehe? Einen Hinweis gibt ein Bundesgerichtsurteil aus dem

Jahre 1998 (Urteil vom 24. August 1998, in: Freiburgische Zeitschrift für Rechtsprechung 1998, S. 401). Es galt dabei einen Fall zu beurteilen, bei welchem materielle Hilfe unter anderem deswegen verweigert wurde, weil der Gesuchsteller seit über 20 Jahren mit einer als Lehrerin tätigen Frau in einem Konkubinatspaar lebte. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass zwischen Konkubinatspaaren zwar keine gesetzlichen Beistandspflichten wie in einer Ehe bestünden, die Partner sich aber vermutlich dennoch unterstützen würden. Solche freiwilligen Leistungen Dritter dürften nun in die Budgetberechnung aufgenommen werden, zumal es den Beschwerdeführern in diesem Falle nicht gelungen sei, die aufgestellte Vermutung zu entkräften.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn freiwillige Leistungen Dritter bei der Erstellung von Sozialhilfebudgets angerechnet werden. Dies entspricht sowohl einem streng ausgelegten Subsidiaritätsgrundsatz als auch dem Bedarfsdeckungsprinzip. Das Bundesgericht argumentiert also nicht etwa gestützt auf eine dem Eherecht nachgebildete Beistandspflicht, sondern alleine mit der Vermutung, dass die Partner sich freiwillig unterstützen.

Kann also bei einem Paar eine tatsächliche Solidarität festgestellt werden, so ist eine angemessene Berücksichtigung der Mittel des nicht unterstützten Partners im Sozialhilfebudget unbedenklich. Die

Qualität der Verbindung beziehungsweise das Vorliegen von eheähnlicher Solidarität muss dabei aus Gründen der Praktikabilität an äusseren Merkmalen festgemacht werden (Dauer der Wohngemeinschaft, gemeinsames Kind).

Es wird also eine Tatsachenvermutung aufgestellt. Die Annahme einer solchen Tatsachenvermutung stellt nun aber nichts anderes als eine Beweislastumkehr dar. Die hilfesuchende Person muss sich bei Vorliegen gewisser äusserer Merkmale gefallen lassen, dass das Sozialamt von einer Unterstützung durch den nicht bedürftigen Konkubinatspartner ausgehen darf. Im Gegenzug steht der betroffenen Person aber der Gegenbeweis offen. Kann sie also glaubhaft nachweisen, dass sie von ihrem Partner faktisch keine Unterstützung erhält, so muss auch die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages entfallen.

Leider wird dieser Konsequenz in der aktuellen Praxis auf den Sozialdiensten wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Deshalb sind deutliche Ausführungen des Bundesgerichtes im Zusammenhang mit der Unterstützungspflicht von Konkubinatspaaren nötig. Leider wurden sie aber auch im hier dargestellten Urteil versäumt. ■

**Claudia Hänzi**

Leiterin Sozialleistungen und Existenzsicherung,  
Amt für soziale Sicherheit, Kanton Solothurn

